

Landgericht Würzburg

Az.: 62 O 2451/09

In dem Rechtsstreit

Deeg Martin, [REDACTED] Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kohl & Walter**, Roßmarkt 35, 63739 Aschaffenburg, Gz.: 2185/09

gegen

FREISTAAT BAYERN, Weißenburgstr. 8, 97080 Würzburg
- Beklagter -

wegen Regressforderung

erlässt das Landgericht Würzburg - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Müller P., die Richterin am Landgericht Fehn-Herrmann und den Richter am Landgericht Dr. Stühler am 02.11.2010 folgenden

Beschluss

1. Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.
2. Diese Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keinerlei Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Prüfung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung in das Nebenverfahren vorzuverlagern und dieses an Stelle des Hauptverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren soll den Rechtsschutz nicht selbst bieten, sondern nur zugänglich machen (BVerfG NJW 2003, 576). Bei einer zwar summarischen, aber nicht nur oberflächlichen Prüfung muss sich jedoch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür ergeben, die beabsichtigte Prozessführung werde in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Erfolg haben (Steinert/Theede, Zivilprozess, 8. Auflage, Rn. 44).

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist dann abzulehnen, wenn eine vernünftig und wirtschaftlich denkende Partei in der Rolle des Antragstellers, die die Kosten des Prozesses selbst bezahlen müsste, in einem derartigen Fall wegen des absehbaren Misserfolges der Beweisaufnahme von einer Prozessführung absehen würde (BGH NJW 1994, 1161). Denn der Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten weitgehend gleichen Zugang zu Gericht wie dem Bemittelten zu gewähren, gebietet lediglich, ihn einem solchen Bemittelten gleichzustellen, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko mit berücksichtigt (BVerfGE 81, 347, 356 ff.; BVerfG NJW-RR 1993, 1090; BGH NJW 1994, 1161).

Vorliegend begehrt der Antragsteller, gegen den die Staatsanwaltschaft Würzburg unter den Aktenzeichen 814 Js 10465/09 und 814 Js 5277/08 zwei Ermittlungsverfahren geführt hat, unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Amtspflichten Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines - seiner Meinung nach - zu Unrecht erlittenen Freiheitsentzugs. Nach seinem Sachvortrag befand sich der Antragsteller im Zuge dieser Ermittlungsverfahren zwischen dem 21.06.2009 und dem 05.03.2010 ununterbrochen in Untersuchungshaft bzw. war in Vollzug eines Unterbringungsbefehls im Bezirkskrankenhaus Lohr untergebracht.

Zwischenzeitlich hat das Landgericht Würzburg den Antragsteller im Verfahren 1 KLS 814 Js 10465/09 mit - nicht rechtskräftigem - Urteil vom 20.08.2010 von den gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfen freigesprochen und für den erlittenen Freiheitsentzug eine Entschädigung nach dem StrEG zugebilligt. Das Verfahren 814 Js 5277/08 wurde im Rahmen des Verfahrens 1 KLS 814 Js 10465/09 eingestellt.

Nach der Darstellung des Antragstellers hat zumindest dem vom 05.08.2009 bis zum 05.03.2010 andauernden Freiheitsentzug ein Gutachten des Sachverständigen Dr. Groß zugrunde gelegen, das inhaltlich fehlerhaft gewesen sei. Zum einen habe Dr. Groß seine Diagnosen fehlerhaft gestellt, da bereits die Mindeststandards einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung nicht erfüllt worden seien. So habe der Sachverständige Dr. Groß bei dem Antragsteller eine "fehlende Einsichtsfähigkeit" diagnostiziert, ohne zunächst eine dazu führende klinische Diagnose - etwa in Form einer "wahnhaften Störung" - zu stellen. Ferner habe Dr. Groß bei dem Antragsteller eine "kombinierte Persönlichkeitsstörung" angenommen, obgleich drei von insgesamt sechs hierfür kumulativ notwendigen Standardkriterien nicht gegeben gewesen seien. Zum anderen habe der Gutachter auch die Unterbringungsnotwendigkeit beim Antragsteller gar nicht gesehen (vgl. Schriftsatz des Antragstellervertreeters vom 12.05.2010, Bl. 46 ff. d. A.).

Schließlich habe der Antragsteller - wie nicht zuletzt der erfolgte Freispruch zeige - überhaupt keine Straftaten begangen, so dass die streitgegenständlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen zu Unrecht erfolgt seien.

Amtspflichtverletzungen des Antragsgegners, die diesen zu Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldzahlungen an den Antragsteller verpflichten würden, vermag die Kammer unter Zugrundelegung des Sachvortrags des Antragstellers nicht zu erkennen.

Soweit der Antragsteller eine inhaltlich fehlerhafte Begutachtung durch den Sachverständigen Dr. Groß rügt, greift zu seinen Lasten das in § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB niedergelegte Verweisungsprivileg ein (vgl. zum Ganzen etwa Staudinger/Wurm [2007], § 839 Rn. 259 ff.). Danach kann ein

Geschädigter, soweit einem Beamten - wie nach dem hiesigen Sachvortrag des Antragstellers - nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, dessen Dienstherr nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Vorliegend kommt als derartige anderweitige Ersatzmöglichkeit eine Inanspruchnahme des Sachverständigen Dr. Groß auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Betracht. Ausreichend ist insoweit, dass der Geschädigte eine Möglichkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art erwirbt, sich schadlos zu halten. Dass der Verletzte tatsächlich Ersatz erlangt hat, ist hingegen nicht erforderlich (vgl. Palandt/Sprau, Bürgerliches Gesetzbuch, 69. Auflage 2010, § 839 BGB Rn. 58). Demzufolge sind die auf die Erstattung eines inhaltlich fehlerhaften Gutachtens gestützten Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche in erster Linie gegen den Sachverständigen Dr. Groß zu richten.

Abgesehen davon ist alleine die Verwendung von inhaltlich fehlerhaften Sachverständigengutachten durch Organe der Justiz für sich genommen noch nicht ausreichend, um eine diesbezügliche rechtswidrige und schuldhaftige Amtspflichtverletzung zu begründen. Voraussetzung hierfür ist vielmehr, dass die getroffenen Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden schlechterdings unvertretbar erscheinen (vgl. Staudinger/Wurm [2007], § 839 Rn. 655 ff. m.w. Nw.).

Dies ist vorliegend aber bereits nach dem Sachvortrag des Antragstellers schon nicht der Fall. Denn der Antragsteller hat nicht ausreichend dargetan, dass sich die (behauptete) Unrichtigkeit des fraglichen Gutachtens des Sachverständigen Dr. Groß den Strafverfolgungsbehörden geradezu aufdrängen musste. Dies gilt umso mehr, als der Sachverständige Dr. Groß - wie auch der Kammer aus eigener Anschauung in zahlreichen anderen Verfahren bekannt ist - im Allgemeinen als umsichtiger, erfahrener und sorgfältig arbeitender Gutachter mit hoher Sachkompetenz gilt, der seine medizinischen Schlussfolgerungen und Diagnosen erst nach sorgfältiger Abwägung und umfassender Begründung zu treffen pflegt.

Soweit der Antragsteller darauf abstellt, dass ihn das Landgericht Würzburg von den gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfen freigesprochen hat, ist ihm zuzugestehen, dass insoweit durchaus Entschädigungsansprüche im Raum stehen können. Hierbei verkennt die Kammer auch nicht, dass sich der Antragsteller in Anbetracht dessen, dass ihm möglicherweise Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (im Folgenden: StrEG) zustehen, nicht auf § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB verweisen lassen muss.

Gleichwohl vermag die Kammer - auch und gerade unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers - nicht zu erkennen, dass die Strafverfolgungsbehörden vorliegend rechtswidrig und schuldhaft ihnen gegenüber dem Antragsteller obliegende Amtspflichten verletzt haben. Denn alleine die Tatsache, dass ein zur Entscheidung in der Sache berufenes Gericht nach Durchführung einer umfassenden Beweisaufnahme einen Sachverhalt rechtlich anders bewertet als die im Ermittlungsverfahren damit betraute Staatsanwaltschaft und das im Rahmen von Haftvorlagen zuständige Oberlandesgericht, begründet nicht ohne weiteres den Vorwurf der Amtspflichtverletzung. Vielmehr ist derartigen Entscheidungen ihre Vorläufigkeit und jederzeitige Abänderbarkeit geradezu immanent. Sie sind daher im Rahmen eines Amtspflichtverletzungsprozesses nur auf ihre Vertretbarkeit überprüfbar. Dass die im Raum stehenden freiheitsentziehenden Maßnahmen - bezogen auf den Zeitpunkt ihres jeweiligen Erlasses bzw. ihrer jeweiligen Bestätigung - schlechterdings unvertretbar waren, ist nach dem Vorbringen des Antragstellers jedoch nicht ersichtlich.

Nach alledem hat die angestrebte Klage des Antragstellers keinerlei Aussicht auf Erfolg.

Daher war der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.

gez.

Müller P.
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Fehn-Herrmann
Richterin
am Landgericht

Dr. Stühler
Richter
am Landgericht

RAe Kohl & Walter • Postfach 100720 • 63705 Aschaffenburg

Landgericht Würzburg
Ottostraße 5

97070 Würzburg

vorab per Fax: 0931 381 1155

Aschaffenburg, den 20.12.10
unser Zeichen: 2185/09
(bitte immer angeben)

In dem Rechtsstreit

Deeg Martin, [REDACTED] Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

./.

Freistaat Bayern, Weißenburgstraße 8, 97080 Würzburg

Az.: 62 O 2451/09

nehmen wir Bezug auf unsere Beschwerde vom 06.12.10 gegen den Beschluss des Landgerichts vom 02.11.10 und begründen diese im Folgenden.

Das Landgericht Würzburg lehnt die Gewährung von Prozesskostenhilfe mit dem Argument ab, die erhobenen Schadensersatzansprüche könnten aufgrund des zu Lasten des Klägers greifenden Verweisungsprivilegs des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB nicht mit Aussicht auf Erfolg gerichtlich geltend gemacht werden. Ein den in die stationäre Unterbringung des Klägers involvierten Justizbeamten gegebenenfalls zu machender Fahrlässigkeitsvorwurf weise- selbst nach eigenem Vortrag des Klägers - nicht den Verschuldensgrad auf, bei dem das Verweisungsprivileg keine Anwendung finde und der dem Kläger zu einem Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldanspruch gegen den Beklagten ver helfe.

I. Die Schlussfolgerungen des Landgerichts im Beschluss vom 02.11.10 sind nicht haltbar. So übersieht das Landgericht bereits, dass der Kläger in seinen Klage- und Klagebegründungsschriftsätzen nicht von bloßer Fahrlässigkeit ausgeht, sondern seine Ansprüche damit begründet, dass den Beamten der Beklagten, wobei hier insbesondere Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Trapp, der Präsident des Amtsgerichts Würzburg Stockmann, die Ermittlungsrichterin Weisensei-Kuhn und der

Christian Kohl

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Christof Walter

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Roßmarkt 35
63739 Aschaffenburg

T 0 60 21_92 91 10
F 0 60 21_92 91 09

www.kohl-walter.de
kanzlei@kohl-walter.de

Bankverbindung
Sparkasse
Aschaffenburg-Alzenau
BLZ 795 500 00
Kto. 80 95 606
(Anderkonto)
Kto. 30 88 25
(Honorarkonto)

USt-ID-Nr.:
DE200724406

Richter am Landgericht Dr. Baumann zu nennen sind, Vorsatz in Bezug auf seine ungerechtfertigte Unterbringung vorzuwerfen sei.

Für die Annahme des Klägers, die handelnden Personen hätten aus sachfremden Motiven im vorsätzlichen Zusammenwirken mit dem beauftragten Gutachter Dr. Groß und mittels eines von diesem bewusst inhaltlich falsch erstellten Gutachtens, eine stationäre Unterbringung des Klägers erwirkt und diese unter Mithilfe des Dr. Flesch aufrechterhalten, sprechen tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte.

Insbesondere das Wirken des Gutachters Dr. Groß und des Dr. Flesch während der Unterbringung, lässt darauf schließen, dass diese auf Weisung der Justizbeamten handelten. So wurden die medizinischen Erkenntnisse, die der hauptsächlich mit dem Kläger befasste Zeuge Dr. [REDACTED] während der Unterbringung gewann und die eindeutig gegen die Diagnosen des Gutachters sprachen, von Dr. Flesch als Verantwortlichem vor Ort fortlaufend ignoriert.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. [REDACTED], Am Sommerberg 21
97816 Lohr am Main

Der Kläger geht davon aus, dass hier planmäßig Informationen unterdrückt wurden. Zumindest widerspricht es sämtlichen ärztlichen und psychiatrischen Regeln, in einem Fall wie dem Vorliegenden, in dem völlig konträre Meinungen aufeinanderprallen, jegliche Mitteilung zum Streitstand nach außen zu unterdrücken.

Beweis: wie vor
Einholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens

Auch ist festzustellen, dass das Gutachten des Prof. Dr. Nedopil nicht lediglich eine fundierte Gegenmeinung zum Gutachten des Dr. Groß darstellt, sondern so gravierende gutachterliche Fehler zu Tage fördert, dass zunächst davon auszugehen ist, dass es sich hierbei um bewusst falsche Ausführungen handelt. Andernfalls wäre anzunehmen, dass dem Gutachter Dr. Groß die grundlegenden Kenntnisse seines Fachgebiets fehlen, was jedoch unrealistisch erscheint. Im Anschluss hieran können diese falschen Ausführungen nicht anders erklärt werden, als dass hier ein vorgegebenes Ergebnis produziert werden sollte, da eigene Motive des Gutachters hierfür nicht ersichtlich sind.

II. Zu der Vorsatzproblematik verweisen wir ergänzend auf die schriftlichen Ausführungen des Klägers nebst Anlagen, die wir an dieser Stelle unserem Schriftsatz anfügen.

Martin Deeg
Maierwaldstraße 11
70499 Stuttgart

Über
Herrn
Rechtsanwalt
Christian Kohl

an das
Landgericht Würzburg
- Zivilabteilung -
Ottostraße 5
97070 Würzburg

25. November 2010

Aktenzeichen: 62 O 2451/09

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Beschluss vom 02.11.2010, zugegangen am 23.11.2010, wird **Beschwerde** eingereicht.

Gründe:

1.

Das Gericht verkennt, dass durch die auf einer - nach wie vor - falschen Eidesstattlichen Versicherung der Kindsmutter (Az. 15 C 3591/03, Richter Schepping) des gemeinsamen Kindes gründenden zahlreichen juristischen Verfahren bis hin zum Versuch der dauerhaften Inhaftierung ohne Straftat des Klägers dessen **gesamte Existenz** rechtsstaatsfeindlich zur Disposition gestellt ist.

Da der Kläger aufgrund der vor der Einbeziehung der Justiz Würzburg, jedoch logischerweise im engen Zusammenhang mit der Familienbildung und des wirtschaftlichen Zusammengehens (gemeinsame Wohnung/Kanzlei) mit der Kindsmutter eine Beamtenstellung auf Lebenszeit bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg „aufgab“, betrifft dies auch die berufliche und wirtschaftliche Existenz mit allen hieraus einhergehenden Aspekten und Folgen.

Es klingt daher nahezu zynisch, wenn das Gericht von einem „Kostenrisiko“ spricht und dieses anführt, um Prozesskostenhilfe – wie in allen Verfahren seit 2004 – abzulehnen.

Dies ist schlicht rechtsfremd.

2.

Das Gericht verkennt weiter die Tatsache, dass bei der hier vorliegenden Klage gegen den Freistatt Bayern wegen ungerechtfertigten Freiheitsentzuges über sieben Monate im forensischen Maßregelvollzug der Psychiatrie des BKH Lohr zu keinem Zeitpunkt und unter keinem Gesichtspunkt eine „**fahrlässig“ begangene Amtspflichtverletzung vorliegt oder geltend gemacht wird, sondern vorsätzlich begangene Straftaten im Amt geltend gemacht sind** (die ergänzend dem Landtag zugetragen werden, um einen Untersuchungsausschuss zur Gesamtsituation dieser rechts- und lebensfremden Justizwirklichkeit zu erwirken.)

Dies wurde bereits in der Klageschrift vom 16.10.2009 (!) so dargelegt. Zu diesem Zeitpunkt folgten noch fast fünf Monate weitere Freiheitsberaubung (allein im BKH).

Gegen Herrn Dr. Groß wird selbstverständlich im Hinblick auf dessen Rolle ergänzend auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu erwirken sein.

Die Klage hier bezieht sich auch nicht auf die - als solche ebenfalls noch geltend zu machenden - vorsätzlichen Rechtsbrüche der Strafverfolgungsbehörde und des OLG Bamberg. Wenngleich die Motivlage zu den hier geltenden gemachten Verfehlungen sich gegenseitig bedingte.

Hier ist jedoch lediglich die Schuldhaftigkeit, Rechtswidrigkeit, völlige Unvertretbarkeit und das Fehlverhalten bezüglich der Unterbringung unter Obhut des Freistaates Bayern geltend gemacht, die erkennbar ohne Vorliegen jedweden medizinischen Grundes stattfand.

Zeugen hierfür sind benannt.

3.

Die „Unrichtigkeit“ des Gutachtens des Dr. Groß konnte sich – wie das Gericht ausführt – der Staatsanwaltschaft gar „*nicht aufrängen*“. Die sich aus der Motivlage und Zielsetzung ergebende Unrichtigkeit war vielmehr Voraussetzung für die Beauftragung.

Es wird wie bereits bisher beweis- und zeugenschaftlich geltend gemacht, dass die Staatsanwaltschaft vorsätzlich und für Herrn Dr. Groß erkennbar und entweder konkret oder offenkundig konkludent ein Gutachten mit der Zielvorgabe in Auftrag gab, den Kläger dauerhaft „aus dem Verkehr zu ziehen“.

Herr Dr. Groß ist der Staatsanwaltschaft insoweit nicht – wie das Gericht vorseilend ausführt – als „*im Allgemeinen umsichtiger, erfahrener und sorgfältig arbeitender Gutachter mit hoher Sachkompetenz*“ bekannt, sondern als verlässlicher „Einweisungsgutachter“, der im Sinne der ihn beauftragenden Staatsanwaltschaft prognostiziert. Weitere Fälle sind bekannt und werden dem Landtag vorgetragen.

Die Zielsetzung war für Herrn Dr. Groß durch die vorherige Begutachtung des Klägers zu Aktenzeichen 814 Js 824/06 (die bereits die generelle Fragwürdigkeit dieses Gutachters begründet), die der Staatsanwaltschaft als Grundlage für die abzusehende weitere Darstellung bei Gutachtauftrag diente, konkret voraussehbar. Durch die von der Staatsanwaltschaft ergriffenen willkürlichen Maßnahmen war ja bereits – nach Lesart für Herrn Dr. Groß – von einer „Verschlechterung“ des Gesundheitszustandes wie selbstverständlich auszugehen. Der Kläger „drohe“ ja nun angeblich gar mit der „Tötung von Menschen in beliebiger Zahl“, wie der Haftbefehl realitätsfremd ausführt.

Die vorsätzliche Unsinnigkeit der Darstellungen und die Realität spielte bis zum heutigen Tag für die Staatsanwaltschaft und offensichtlich zu diesem Zeitpunkt für Dr. Groß keine Rolle.

Weiter hat für Herrn Dr. Groß auch diesbezüglich kein vernünftiger Zweifel daran bestehen können, worin die Erwartungshaltung und Zielsetzung der Staatsanwaltschaft bestand, nachdem der Kläger bereits zuvor wegen der angeblich akuten Bedrohung mit einem „Amoklauf“ gegen die Justizbehörden Würzburg in einem anderen Bundesland festgenommen worden war und zum Zeitpunkt der kurzen Inaugenscheinnahme Ende Juli bereits fast fünf Wochen in „Untersuchungshaft“ sass.

Weiter war die Begehung der angeblichen Straftat auf Aussage von Oberstaatsanwalt Ohlenschlager als Fakt und Tatsache zuvor in der Presse veröffentlicht worden. Es ist weiter vorauszusetzen, dass Dr. Groß aus der Presse und auch aus eigenem Wissen heraus die (irrealen) „Sicherungsmaßnahmen“ der Gerichte bekannt waren, die der Vizepräsident des Landgerichts Schmitt, lebensfremd und auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft angeordnet hatte.

Beweis:

Mainpost vom 25.06.2010: „Ex-Polizist droht mit Amoklauf“. (Es handelt sich hierbei nur um eine von zahlreichen Falschmeldungen der örtlichen Mainpost, den Kläger betreffend. Auch dies wird in Folge zu klären sein).

Die Annahme, dass Herr Dr., Groß unter diesen Voraussetzungen und in diesem Klima gegen den Kläger ein neutrales und die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergebendes Gutachten erstellen sollte oder konnte, ist grotesk.

Die letzten Zweifel für Herrn Dr. Groß dürften sich aus den Formulierungen der Staatsanwaltschaft im Haftbefehl aufgelöst haben, welcher Herr Dr. Groß bei der „Begutachtung“ vorlag und welchen er dabei hatte. Hätte Dr. Groß dem etwas entgegengesetzt, hätte er sich vermutlich selbst der Strafbarkeit im Sinne der Staatsanwaltschaft Würzburg ausgesetzt. Der Umgang selbst mit dem Gutachten des untadeligen Prof. Dr. Nedopil acht Monate später ist bezeichnend.

Die von Herrn Prof. Dr. Nedopil in seinem letztlich am 04. März 2010 bei Gericht eingereichten Gutachten geben hingegen tatsächlich nachvollziehbar und ebenso schlüssig wie die Darstellungen des Prof. Dr. Weiß, bei welchem sich der Kläger in Therapie befand, realistische Einschätzungen und fundierte und kompetente Sachlagen wieder. Das Lügengebilde der Staatsanwaltschaft brach hier offenbar nach Erhalt des Gutachtens Prof. Dr. Nedopil insoweit zusammen, dass die Kammer des Landgerichtes unter Vorsitz Dr. Barthel zu einer zunächst realistischeren Einschätzung kam und offensichtlich weiter nun unbeeinflussbar war.

Herr Dr. Groß ist vor dieser Gesamtlage entweder als völlig inkompetent und an Probanden und Menschen völlig desinteressiert anzusehen oder er hat vorsätzlich ein falsches Gutachten im Sinne der Erwartungshaltung und Zielsetzung der Staatsanwaltschaft abgegeben, wobei sein offenbar von der CSU geprägtes Menschenbild gegen Personen in derartigen Situationen offenbar hineinspielt.

Nach Ansicht des Klägers ist die zweite Auslegung aufgrund Gesamtbild und Beweis- und Zeugenwürdigung schlüssiger.

4.

Die Begründetheit und Erfolgsaussicht dieser Klage ergibt sich, in Wiederholung der Angaben seit Oktober 2009, insbesondere aus folgendem:

Das Gutachten des Dr. Groß war innerhalb kürzester Zeit in der Forensik des BKH Lohr widerlegt. Weshalb dennoch – wie plötzlich auch von der Staatsanwaltschaft in Hauptverhandlung benannt – keine Benachrichtigung und keine Veranlassung einer Entlassung aus der Freiheitsentziehung stattfand, für die Herr Dr. Flesch als Chefarzt der Rupert-Mayer-Klinik zuständig war, ist gerade in einer Hauptverhandlung zu klären.

Es wird weiter geltend gemacht, dass entgegen der Kenntnisse und Anregungen praktisch des gesamten mit dem Kläger befassten Personals Herr Dr. Flesch schuldhaft und vorsätzlich nichts unternahm sondern im Gegenteil der Staatsanwaltschaft weitere – als solche bedachten – „belastenden“ Angriffspunkte gegen den Kläger verschaffte bzw. konstruierte.

a)

Herr Dr. Flesch hat gegen die ausdrückliche schriftliche Weigerung des Klägers Herrn Dr. Groß über die Staatsanwaltschaft weiteren Einblick in Akten gewährt.

b)

Herr Dr. Flesch hat nach Zeugenaussage des Oberarztes ██████████ **erhindert**, dass die im BKH gebildete medizinische Meinungsbildung über den Kläger nach außen dringt. Der einzige Weg zu einer Entlassung war infolge – und gegen Dr. Flesch - die Beantragung eines außerhalb jeden Zweifels stehenden renommierten und anständigen Obergutachters, der in Prof. Dr. Nedopil gefunden wurde.

Bereits am 13. August 2009, eine Woche nach Beginn der Freiheitsentziehung mittels Unterbringung wurde dieser erstmals namentlich genannt und Dr. Groß als „gefährlich“ für den Kläger eingestuft.

c)

Dr. Flesch wurde hingegen mit einer Falschaussage in einem weiteren Haftbefehl vom 12. März 2010 zitiert, der Kläger habe kurz vor Entlassung einen „Aggressionsschub“ gehabt“ etc.. Dies benutzte die Kammer des Richters Dr. Baumann in Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft zu einer weiteren Festnahme und **Freiheitsberaubung** des Klägers **bis zum 22. April 2010**.

Insbesondere dieser Vorgang ist über einen Untersuchungsausschuss zu klären.

Just zu diesem Zeitpunkt stellte die Staatsanwaltschaft gegen Herrn Dr. Flesch Verfahren u.a. wegen Gefangenenbefreiung ein, die bereits seit längerem Gegenstand von Ermittlungen und öffentlicher Berichterstattung waren. (Mainpost vom 24.03.2010)

d)

Während der Hauptverhandlung zu Az. 814 Js 10465 versuchte Dr. Flesch den Zeugen Oberarzt Filipiak nachweislich eines Telefonvermerks beim Gericht zu diskreditieren. Weitere erhebliche Vorgänge sind bekannt und **zeugenschaftlich** zu klären.

All dies begründet die vorsätzliche und schuldhaft vollzogene Freiheitsberaubung auf Veranlassung des zuständigen Chefarztes zu Lasten des Klägers und entgegen der ansonsten vorliegenden und bekannten medizinischen Erkenntnisse.

Der Kläger hat dies bereits im Oktober 2009 mit Klageeinreichung geltend gemacht. Wie das Gericht daher eine Intention von „Fahrlässigkeit“ auch nur erwägen kann, ist nicht nachvollziehbar!

Es bestand seitens der Beteiligten der Vorsatz zur Freiheitsentziehung unter selbst und eigens hierfür geschaffenen falschen Voraussetzungen.

Mit dem Gutachten des Dr. Groß war dies ebenfalls nicht mehr zu rechtfertigen!

5.

Die **völlige Unvertretbarkeit** der Maßnahmen, die laut Gericht nicht dargebracht sei, ergeben sich aus zahlreichen offenkundigen Gesichtspunkten und sind so geltend gemacht:

a)

der Kläger ist Polizeibeamter, die Wiedereinstellung wird auch aufgrund der Vorgänge in Würzburg nachhaltig betrieben.

b)

eine Straftat lag – wie von Beginn an geltend gemacht – überhaupt nicht vor.

c)

selbst bei realistischer Bewertung und Annahme einer mittels Klageschrift / Dienstaufsichtsbeschwerde verwirklichten Straftat der „Störung des öffentlichen Friedens“ durch den Adressaten, die Staatsanwaltschaft verbietet sich eine Untersuchungshaft und eine wie auch immer geartete Unterbringung schlicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

d)

spätestens nach einer Woche hätte der Chefarzt das vom medizinischen Personal festgestellte Fehlen jedweder medizinischen Voraussetzung für eine zwangsweise Unterbringung mitteilen und die Beendigung veranlassen müssen. Dies gilt umso mehr bei der Fragwürdigkeit und irrationalen zugrundeliegenden strafrechtlichen Konstruktion.

6.

Ergänzend wird bereits hier geltend gemacht, dass die Staatsanwaltschaft vorsätzlich und wissentlich gezielte **Täuschungen** unternommen hat.

Inbesondere sind hier zu benennen und sowohl gerichtlich als auch vor dem Landtag zu erläutern und zu ermitteln:

a)

Die Schaffung eines „Haftgrundes“ der Fluchtgefahr auf Grundlage falscher Behauptungen, die u.a. der Direktor des Amtsgerichtes Stockmann übernahm, um die Voraussetzungen zu schaffen, den Kläger als lästigen Querulanten weiter aus dem Verkehr zu ziehen. Der Beschluss hierzu ist bezeichnend, 23.07.2010, in engem zeitlichen Zusammenhang zum Fehlgutachten Dr. Groß.

„Haftgrund“ wurde weiter am 12.03.10 nach bereits acht Monaten „Untersuchungshaft“ ohne Straftat und am Gutachten des Prof. Dr. Nedopil „vorbei“ in einer derart dreisten Art und Weise erlogen, dass die Beteiligten sich unwideruflich charakterlich für jedwedes Amt disqualifizierten. Dies wird über den Landtag zu belegen sein.

b)

Die Staatsanwaltschaft verschwieg gezielt (in welchem Ausmass, ist noch zu klären) , dass sowohl die Kammer des Richters Bellay beim Landgericht als auch der Ministerialdirektor beim Staatsministerium der Justiz, Kornprobst keinerlei strafbare Handlung erkennen konnten und insbesondere keinerlei vom Kläger ausgehende „Bedrohung“ sahen. Dies Wochen vor der Eskalation auf Betreiben des Staatsanwalts Trapp beim Vizepräsidenten Schmitt.

c)

Polizeibeamte wurden gezielt von der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt und auch offenkundig zu täuschen versucht, was erhebliche Irritationen verursachte.

Allein diese drei Punkte beleuchten bereits, dass es der Staatsanwaltschaft zu keinem Zeitpunkt daran gelegen war, die Sache rechtsstaatlich objektiv und strafprozessual (der Wortlaut des § 160 Abs. 2 wirkt in diesem Fall grotesk) zu bearbeiten sondern einzig das Ziel hatte, den Kläger mit welchen Mitteln auch immer zu „vernichten“ und zu verurteilen, wofür auch immer!

Es ist insbesondere Oberarzt [REDACTED], Herrn Prof. Dr. Nedopil, Herrn Rechtsanwalt Mulzer und der notgedrungen akribischen Aufklärung der Kammer des Herrn Dr. Barthel zu verdanken, dass nicht nur die Lügen und Täuschungen der Staatsanwaltschaft und des Dr. Groß offengelegt wurden und ein Freispruch erfolgte sondern auch die Möglichkeit gegeben ist, die Fakten und persönlichen und charakterlichen Mängel der Verantwortlichen infolge ans Licht zu bringen.

Die Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit ist – wie weitere Klärung aufzeigen wird – durch die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft und das OLG massiv gefährdet.

In bezug auf die Schlüssigkeit der Argumentation der Kammer in Urteil vom 20.08.2010, Vizepräsident Schmitt hätte aufgrund des gesonderten Wissens aus einer Akte des Familiengerichts von 2005 heraus so agiert, wie er dies am 12.06.2009 nach eigenen Worten aufgrund Aufsuchen durch Trapp und Dr. Geuder, Staatsanwaltschaft, tat, ist insgesamt nicht glaubwürdig und dürfte dem Schutz des Kollegen Schmitt geschuldet sein. Schmitt gelangte als Generalstaatsanwalt Kenntnisse über den Kläger, weil dieser Strafanzeigen erstattete – insbesondere gegen den Verfahrenspfleger Moser, der per Beschluss des Familiengerichtes vom April 2005 festgelegte Kontakte zwischen dem Kläger als Vater und [REDACTED] schlicht nicht durchführte. Auch aufgrund der völligen Untauglichkeit dieses Verfahrenspflegers verzögerte sich die Kontaktabahnung um Jahre!

7.

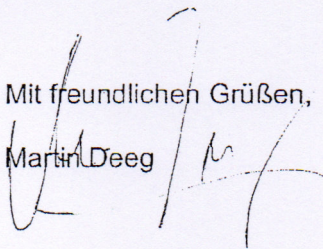
Die mit dieser Klage geltend gemachten Straftaten im Amt wurden bereits – ebenfalls im vergangenen Jahr handschriftlich und während der Unterbringung – beim Ärztlichen Direktor des BKH Lohr. Prof. Dr. Jungkunz geltend gemacht als auch mittels Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart und dem Polizeirevier in Lohr.

Herr Prof. Dr. Jungkunz verwies auf die alleinige Verantwortlichkeit des Dr. Flesch.

Die Strafanzeigen wurden an die **Beschuldigte**, die Staatsanwaltschaft Würzburg, zur weiteren Bearbeitung geleitet.

Mit freundlichen Grüßen,

Martin Deeg



III. Aber selbst wenn ein vorsätzliches Handeln nicht beweisbar sein sollte, ist das Handeln der oben genannten Personen ohne weiteres als „schlechterdings unvertretbar“ einzustufen.

Die Mängel des Gutachtens des Dr. Groß sind so offensichtlich, dass sie sich den Verantwortlichen aufdrängen mussten. Gemäß den Ausführungen des Prof. Dr. Nedopil wurden im Gutachten Mindeststandards unterschritten.

Beweis: Gutachten des Prof. Dr. Nedopil, Seite 65, 3. Absatz

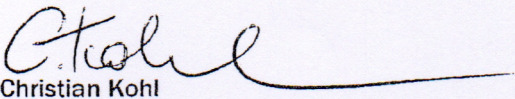
Wie ein roter Faden zieht sich durch die Ausführungen des Prof. Dr. Nedopil, dass der Gutachter Dr. Groß Einschätzungen zum Gesundheitszustand, zur weiteren psychischen Entwicklung des Klägers und zur Wahrscheinlichkeit der Begehung von Straftaten traf, ohne hierfür wenigstens vage Anhaltspunkte zu liefern.

Beweis: wie vor, Seite 64, 2. Absatz
wie vor, Seite 65, 3. Absatz
wie vor, Seite 73, 1. Absatz und 2. Absatz
wie vor, Seite 74, 4. Absatz und Seite 75, 1. Absatz
wie vor, Seite 77, 2. Absatz

Von den mit der Sache befassten Beamten konnte durchaus erwartet werden, diese Argumentationslücken zu erkennen und zu hinterfragen. Sie sind aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit solchen Gutachten befasst und in der Bewertung gutachterlicher Ausführungen geschult. Es ist ihnen daher verwehrt, sich auf ihren Status als psychiatrische Laien zurückzuziehen und jegliche Verantwortung für die Folgen der fehlerhaften Begutachtung von sich zu weisen. Niemals kann ein Gutachten ein Freibrief für den Verwender bzw. Auftraggeber sein.

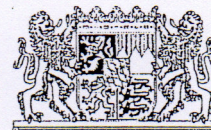
IV. Das Landgericht führt zu Beginn zu Recht aus, dass die Prüfung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht dazu dienen kann, die Rechtsverfolgung in das Nebenverfahren vorzuverlagern. In seinen weiteren Ausführungen macht das Landgericht jedoch genau das. Es bildet sich ein abschließendes Urteil über den Grad des Verschuldens der beteiligten Personen und setzt sich damit über die vom

Wortlaut her eindeutigen Ausführungen des Klägers hinweg und ignoriert zudem die ihm verfügbaren weiteren Informationen, aus denen sich zumindest die grob fahrlässige Handlungsweise ergibt.


Christian Kohl

Rechtsanwalt

Oberlandesgericht Bamberg
Gerichtsabteilung (Zivil)



Oberlandesgericht Bamberg, 96045 Bamberg

Rechtsanwälte
Kohl & Walter
Roßmarkt 35
63739 Aschaffenburg

für Rückfragen:
Telefon: 0951/833-1217
Telefax: 0951/833-1240
Zimmer: 1.113

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo.- Fr.8.00 –12.00 Uhr
Mo.- Do.13.00 –15.00 Uhr

Ihr Zeichen
2185/09

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
4 W 466/10

Datum
11.01.2011

In Sachen
Deeg, M. ./ Freistaat Bayern
wg. Regressforderung hier: sonstige Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anliegende Beschlussausfertigung erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Mitsioulis, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

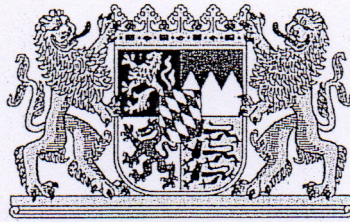
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Haltestelle
Wilhelmsplatz
Buslinien 905, 921, 922, 930

Nachtbriefkasten
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Kommunikation
Telefon:
0951/833-0
Telefax:
siehe oben



Oberlandesgericht Bamberg

BESCHLUSS

des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 07.01.2011

in Sachen

Deeg Martin, [REDACTED] Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kohl & Walter**, Roßmarkt 35, 63739 Aschaffenburg, Gz.: 2185/09

gegen

Freistaat Bayern, Weißenburgstraße 8, 97080 Würzburg
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Amtshaftung;
hier: PKH-Beschwerde

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückweisenden Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 02.11.2010 wird aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung,

die durch das Beschwerdevorbringen weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht entkräftet werden, zurückgewiesen.

Eine Kostenentscheidung ist wegen § 127 IV ZPO nicht veranlasst.

Köster
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Herdegen
Richter am
Oberlandesgericht

Firlus
Richterin am
Oberlandesgericht th



Für den Gleichlaut der Ausfertigung/
Abschrift mit der Urschrift

Bamberg, den 11. 01. 11

M. K. K.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle